

Kofferträger-Taxe.

Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigener oder umgekehrt:

1. für einen Koffer oder großen Nachtsack 30 ¢
2. für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind 8 ¢
3. wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem klein. Kollo besteht 15 ¢
4. der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.

Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

(§ 10 der Polizeiverordnung vom 5. Januar 1903.)

Für die Dienstleistungen der Dienstmänner gilt folgender Tarif.

I. Für Botengänge:

- a. mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 30 ¢
 - b. für jede weiteren angefallenen 10 Minuten 10 ¢
 - c. mit Paketen von mehr als 5 bis zu 25 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 50 ¢
 - d. für jede weiteren angefallenen 10 Minuten 15 ¢
 - e. mit Paketen von mehr als 25 bis zu 50 kg Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten 70 ¢
 - f. für jede weiteren angefallenen 10 Minuten 20 ¢
- Zuschläge, etwa für Transportmittel, sind nicht zu erheben.

II. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort:

- a. bis zu 5 Minuten frei
- b. von 5 Minuten bis zu einer Viertelstunde 15 ¢
- c. für jede weitere angefallene Viertelstunde 10 ¢

III. Für Arbeit nach Zeit:

- a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 50 ¢
 - b. für jede weitere angefallene halbe Stunde 30 ¢
 - c. für einen halben Tag (gleich 5 Stunden) 3 ¢
 - d. für einen ganzen Tag (gleich 10 Stunden) 5 ¢
- Wenn der Dienstmann bei Arbeiten nach Zeit Geräte zu stellen hat, so ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher beträgt:
- a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde 20 ¢
 - b. für jede folgende angefallene halbe Stunde 10 ¢
- Die sämtlichen Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Für die Nachtzeit von 11 bis 6 Uhr können die Dienstmänner die doppelten Beträge der Tarifsätze beanspruchen.

Die Dienstmänner dürfen die Annahme von Aufträgen nicht ohne genügenden Grund verweigern. Die ihnen aufgetragenen Dienste dürfen sie nicht eigenmächtig anderen Personen übertragen. Unbestellbare Gegenstände haben sie alsbald an den Auftraggeber oder, wenn dieser nicht mehr zu ermitteln ist, an das Polizeiamt abzuliefern.

Kein Dienstmann darf für tarifmäßige Dienste mehr als die im Tarif aufgeführten Sätze verlangen. Für Dienstleistungen, welche nicht im Tarif aufgeführt sind, erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung; vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam machen.

Für die Bezahlung hat der Dienstmann dem Zahlenden in jedem Falle unaufgefordert eine auf den erhaltenen Betrag lautende Quittung zu geben.

Gebühren, bei der Kommunal-Verwaltung in Altona zu erheben.

1. Für die Erteilung von Abschriften à Bogen 30 ¢.
2. Jahresjagdschein 15 ¢ und 7 ¢ 50 ¢ Stempelsteuer, Tagesjagdschein 5 ¢ und 1 ¢ 50 ¢ Stempelsteuer, für Außerdeutsche, welche in Preußen keinen Wohnsitz haben, 100 ¢ und 50 ¢ Stempelsteuer bzw. 20 ¢ und 10 ¢ Stempelsteuer, Doppel-Ausfertigung 1 ¢.
3. Für die Überwachung eines Pulvertransports 90 ¢.
4. Für die Abführung eines Arrestanten an ein im hiesigen Hafen liegendes Schiff 60 ¢ und 1 ¢ 20 ¢ an ein im Hamburger Hafen liegendes Schiff.
5. Für die Anhaltung einer auf der Elbe treibenden Jolle 1 ¢ 80 ¢, desgl. eines größeren Fahrzeuges 3 ¢ 60 ¢; ist die Anhaltung unter besonders beschwerlichen oder gefährlichen Umständen erfolgt, so kann die Anhaltungsgeld von dem Polizeiverwalter erhöht werden.
6. Für Haltung einer Wache auf einem Schiffe beim Ausrücken der Ratten 7 ¢ 20 ¢.
7. Für Haltung einer Wache auf einem mit Petroleum beladenen Schiffe, für den Zeitraum von 12 Stunden 1 ¢ 50 ¢, von 24 Stunden 3 ¢.
8. Für Erteilung eines Attestes, sofern ein solches im Privat-Interesse verlangt wird, 90 ¢.
9. Für Erteilung einer Adreßauskunft 25 ¢.

Gebühren-Ordnung

für die Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Altona.

Laut Bekanntmachung des Polizeiamts vom 4. August 1900 beträgt die Gebühr:

1. für das Reinigen eines nicht besteiagbaren Schornsteines oder Zuges
 - a. in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe durch ein Stockwerk geht 25 ¢
 - b. wenn derselbe durch zwei Stockwerke geht 25 ¢
 - c. wenn er durch drei oder mehr Stockwerke geht 35 ¢
2. für das Reinigen eines besteiagbaren Schornsteins
 - a. wenn er durch ein Stockwerk geht 30 ¢
 - b. wenn er durch zwei Stockwerke geht 45 ¢
 - c. wenn er durch drei Stockwerke geht 60 ¢
 - d. wenn er durch vier oder mehr Stockwerke geht 75 ¢

Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich dasselbst mit dem Schornstein in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Öfen pp.) befinden und diese wirklich benutzt werden.
3. für die Reinigung von Fabriksschornsteinen
 - a. bei einer Höhe von 12 Metern 90 ¢
 - b. bei einer Höhe von 14 Metern 1 ¢ 20 ¢
 - c. bei einer Höhe von über 14 Metern 1 ¢ 50 ¢

Inhaltsverzeichnis hinter dem Titelblatt. — Verspätete Altonaer Adressen hinter dem Inhaltsverzeichnis.

I. 4

In den ländlich gebauten Häusern für das Reinigen eines Schornsteins

- a. bei einer Höhe bis 6 Meter 30 ¢
- b. bei einer Höhe von 6–7 Metern 40 ¢
- c. bei einer Höhe von 7–8 Metern 50 ¢
- d. bei einer Höhe von über 8 Metern 60 ¢

Die Höhe der besteiagbaren Schornsteine wird von der Oberfläche des Herdes ab gemessen. Für die besondere Reinigung der kurzen Rauchzüge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in besteiagbare Schornsteine zu führen, wird eine Gebühr von je 10 ¢, für die Reinigung größerer Schornsteine 50 ¢, kleinere 30 ¢ erhoben. Für die Reinigung der gewerblichen Röhren, Trocknen und Darren ist eine Gebühr von 15 ¢ für das qm zu entrichten. Für das Ausbrennen eines Schornsteins einschließlich der Reinigung beträgt die Gebühr 1 ¢ 50 ¢, und falls die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich ist, 3 ¢; für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszubrennenden Schornstein 1 bzw. 2 ¢. Das Brennmaterial hat der Hausbesitzer zu liefern. Für die Prüfung der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten sind die Reinigungsgebühren zu zahlen. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Festtagen verlangt werden, kann doppelte Taxe berechnet werden. Die Gebühren unterliegen im Nichtzahlungsfalle der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

Kehrbezirke für die Schornsteinfeger.

Seit dem 1. Mai 1912 ist die Stadt Altona in 13 Kehrbezirke eingeteilt.

1. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. A. Soll, Rörperstr. 9. Grenzen: Elbe, Stadtgrenze bis zu den Schlachterbuden, Schleierbuden, Breitestr., Langestr., kl. Prinzenstr., gr. Prinzenstr., Königstr., Kaiserplatz, Marktplatz bis zum Stadtteil Ottensen, Stadtteil Ottensen bis zur Elbe.

2. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. G. M. Burnester, Lessingstr. 40. Grenzen: Bismarckstr., gr. Bergstr. bis zur Schumacherstr., Schumacherstr., Gerichtstr., Rainweg, Lessingtunnel, gr. Rainstr. bis zur gr. Carlstr., gr. Carlstraße bis zur Bahnenfelderstr., Bahnenfelderstr. bis zur Bismarckstr. Die an der Nordseite der gr. Carlstr. belegenen Häuser und Höfe Nr. 17 bis 107 gehören zum 2. Kehrbezirk.

3. Kehrbezirk: Schornsteinfegermeister C. Kähler, Alsenstraße 9, part. Grenzen: Gustavstr. von der Adlerstr. bis zur Stadtgrenze, Stadtgrenze, Schulterblatt bis Juliusstr., Juliusstr. bis zur Friedenstr., Friedenstr. bis zur Parallelstr., Parallelstr. bis zur kl. Gärtnerstr., kl. Gärtnerstr. bis zur Wohlersallee, Wohlersallee, Adlerstr. bis zur Gustavstr.

4. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. F. Streich, Dohnstr. 4. Grenzen: Wilhelmstr., Gustav Adolfplatz, Gustavstr. bis zur Adlerstr., Adlerstr. bis zur Norderreihe, Wohlersallee bis zum Eisenbahndamm, Eisenbahndamm bis zum Rainweg, Rainweg, Gerichtstr.

5. Kehrbezirk: Schornsteinfegermeister W. H. Schmidt, Blücherstr. 32. Grenzen: Königstr. von der Blücherstr. bis zum Rathausmarkt, Rathausmarkt, Grund, kl. Freiheit, Adolphstr. bis zur Gustavstr., Gustavstr. bis zum Gustav Adolfplatz, Gustav Adolfplatz, Bürgerstr., Blücherstr.

6. Kehrbezirk: Schornsteinfegermeister E. v. Hein, Fischersallee 20. Grenzen: Elbe, Grenze zwischen Altona und Stadtteil Ottensen, Kaiserstr., Bismarckstr., Bahnenfelderstr. bis zur 1. Bornstr., 1. Bornstr., Rothstr. bis zur Arnoldstr., Arnoldstr., Moltkestr., Grenze zwischen Othmarschen und Ottensen, Grenze zwischen Bahnenfeld und Othmarschen, Stadtgrenze.

7. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. J. H. Gebhardt, Tresckowplatz 8. Grenzen: Grenze zwischen Bahnenfeld und Othmarschen, Friedensallee, Bahnenfelderstr. von der Friedensallee bis zur gr. Carlstr., gr. Carlstr., gr. Rainstr. bis zur Barnerstr., Lessingtunnel, Rainweg, Eisenbahndamm bis zur Holstenstraße, Finneb. Chaussee, Stadtgrenze bis zur Grenze von Othmarschen. Die an der Nordseite der gr. Carlstr. belegenen Häuser und Höfe Nr. 17 und 107 gehören zum 2. Kehrbezirk.

8. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. C. A. Hühn, Eimsbüttelerstr. 47. Grenzen: Eisenbahndamm, Nordseite von der Holstenstr. bis zur Allee, kl. Gärtnerstr. bis zur Parallelstr., Parallelstr. bis zur Friedenstr., Friedenstr. bis zur Juliusstr., Juliusstr. bis zur Stadtgrenze, Finneb. Chaussee bis zum Eisenbahndamm.

9. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. Johs. Harmsen, Holtenauerstr. 23. Grenzen: gr. Bergstr. von der Schumacherstr. bis zur Bürgerstr., Bürgerstr., Wilhelmstr., Schumacherstr.

10. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. L. Gaartz, Tresckowallee 6. Grenzen: Die Grenzen decken sich mit denen des Stadtbezirks 23 (siehe Abschnitt IV, Stadtteilung).

11. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. C. Schlag, gr. Bergstr. 240. Grenzen: Kaiserplatz, Königstr. bis zur Blücherstr., Blücherstr., gr. Bergstr. bis zur Bismarckstr., Bismarckstr. bis zur Kaiserstr., Kaiserstr. bis zum Kaiserplatz.

12. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. C. Riechers, Bleicherstr. 14. Grenzen: Breitestr. von der Langestr. bis zu den Schlachterbuden, Schlachterbuden, Stadtgrenze, Gustavstr. bis zur Adolphstr., Adolphstr., kl. Freiheit, Grund, Rathausmarkt, gr. Prinzenstr. bis zur kl. Prinzenstr., kl. Prinzenstr., Langestr. bis zur Breitestr.

13. Kehrbezirk: Schornsteinfegermstr. Jöhrens, Mozartstraße 71, pt. Grenzen: Die Grenzen decken sich mit denen des Vorortes Bahnenfeld. In den als Grenze aufgeführten Straßen läuft die Grenze durch die Mitte der Straße, mit Ausnahme der gr. Carlstr. (siehe Abgrenzung des 2. und 7. Kehrbezirks).

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehilfen sind bei dem Branddirektor anzubringen.

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhause zu Altona.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen allen gewährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bevorsteht, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwierigkeit einer an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufzunehmen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze usw.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abteilung.